

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation

(Stand: 10. September 2022)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Think Tanks:



Russische Presse, Deutsche und internationale Presse:

Zeit, BBC, Deutsche Welle, DPA, Tagesschau, Süddeutsche Zeitung, Time, Redaktionsnetzwerk Deutschland, France24, AP News, Deutschlandfunk, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Focus, Spiegel, Stern, TAZ, Welt, NZZ, New York Times, Frankfurter Rundschau

Russische Behörden

Außenministerium, Innenministerium und Migrationsbehörde, Arbeits- und Sozialministerium, Generalstaatsanwaltschaft, Justizministerium, Rospotrebnadzor (Aufsichtsbehörde für Konsumentenschutz und Gesundheitsschutz), Menschenrechtsbeauftragter, örtliche Ombudspersonen für Menschenrechte, Rats beim Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und Menschenrechte, Beauftragter für Kinderrechte

Sonstige Behörden, Gerichte, internationale Organisationen

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR, Europarat, OSZE, UNHCR

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Rubel aufgeführt. Zum Stichtag 31.8.2022 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 60,22 RUB

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen.....	6
1. Staatliche Repressionen.....	6
1.1 Politische Opposition.....	6
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	7
1.3 Minderheiten.....	8
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis.....	9
1.6 Militärdienst.....	10
1.7 Handlungen gegen Kinder.....	10
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung	10
Situation für LGBTI.....	10
1.9 Exilpolitische Aktivitäten.....	12
2. Repressionen Dritter.....	12
3. Konfliktregionen.....	13
Nordkaukasus.....	13
4. Ausweichmöglichkeiten.....	17
III. Menschenrechtslage	17
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	17
2. Folter.....	19
3. Todesstrafe.....	19
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	20
5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....	22
IV. Rückkehrfragen.....	23
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer.....	23
1.1 Grundversorgung.....	23
1.3 Medizinische Versorgung.....	24
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	25
3. Einreisekontrollen.....	25
4. Abschiebewege.....	25
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	25
1. Echtheit der Dokumente.....	25
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	25
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	26
2. Meldewesen und Register.....	26
3. Zustellungen.....	26
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit.....	26
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege.....	27

Zusammenfassung

Am 16. September 2022 wird der Austritt Russlands aus dem Europarat Wirkung erlangen: Russland unterliegt dann auch formell nicht mehr der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK.

In Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hat sich die Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation weiter verschlechtert. Mehr als 15.000 Personen wurden bisher wegen der Beteiligung an Demonstrationen gegen den Krieg vorübergehend festgenommen. Durch Änderungen im russischen Strafgesetzbuch werden nun die „Verunglimpfung der Streitkräfte“ und die Verbreitung von Falschinformationen über den Krieg mit Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren geahndet. Letztere Vorschrift führt dazu, dass die Verbreitung von Informationen über den Krieg, die von regierungsamtlichen Informationen abweichen, potenziell eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Durch die Listung ausländischer Organisationen - einschließlich insgesamt fünf Organisationen aus Deutschland - als in Russland „unerwünscht“, wird die Zusammenarbeit russischer Staatsangehöriger mit diesen Organisationen unter Strafe gestellt.

Ein regionaler Schwerpunkt von Menschenrechtsverletzungen in Russland bleibt der östliche Nordkaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien).

Laut Art. 338 des russischen Strafgesetzbuchs wird Fahnenflucht (unerlaubtes Verlassen der militärischen Einheit zur Vermeidung des Militärdienstes) mit Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren und, wenn sie mit für den Militärdienst ausgegebenen Waffen oder in Gruppen begangen wird, mit Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bestraft. Auch das unerlaubte Entfernen von der Truppe ist strafbar. Ende Juni 2022 wurde in der Duma ein Gesetzentwurf zur Verschärfung des Strafrahmens für Fahnenflucht im Rahmen eines bewaffneten Konflikts behandelt. Seit Kriegsbeginn wird in den Medien vereinzelt über russische Einheiten berichtet, die den Einsatz verweigern oder über Zeitsoldaten, die kündigen. Die Regierung veröffentlicht keine Zahlen.

Vertreter der Opposition und der kritischen Zivilgesellschaft sehen sich unter massivem Druck durch die Behörden, einschließlich Strafverfolgung mit drohenden Haftstrafen.

2022 wurden u.a. die NROs „Memorial International“ und „Memorial Menschenrechtszentrum“ von russischen Gerichten aufgelöst. Seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine werden Proteste in der Öffentlichkeit rigoros unterdrückt.

Repressalien des russischen Staates gegen Kritiker reichen selbst über eigene Landesgrenzen hinaus (Mord im Berliner Kleinen Tiergarten 2019, siehe Urteil des KG Berlin vom 15. Dezember 2021).

Homosexualität ist nicht strafbar, Homophobie jedoch verbreitet. LGBTI-Personen müssen mit Diskriminierungen bis hin zu physischen Übergriffen rechnen.

[REDACTED]

Religionsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet. Seit der gerichtlich angeordneten Auflösung der Religionsgemeinschaft „Zeugen Jehovas“ im April 2017 gehen russische Behörden allerdings gezielt gegen Einzelpersonen und deren Religionsausübung vor, sofern diese öffentlich erfolgt. In über 100 Fällen finden strafrechtliche Ermittlungen statt, in Einzelfällen wurden Haftstrafen ausgesprochen. Durch Urteil des Obersten Gerichtshofs Russlands am 28.10.2021 könnte sich hier aber eine Änderung der Spruchpraxis ergeben: Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass die bloße Ausübung der Religionsfreiheit (etwa in Gottesdiensten etc.) keine strafbare Handlung im Sinne des Art. 282.2 russisches StGB darstelle. Ob die Umsetzung der Entscheidung durch russische Untergerichte jedoch auch stattfindet, bleibt abzuwarten. Die Zahl der inhaftierten Angehörigen der „Zeugen Jehovas“ hat seit dem Urteil noch zugenommen.

[REDACTED]. Das Oberste Gericht lehnte im Juni 2018 die Klage von zehn syrischen Flüchtlingen auf Verlängerung ihres zeitweiligen Flüchtlingsschutzes mit der Begründung ab, ihnen drohe bei Rückkehr in das Heimatland keine individuelle Verfolgung oder unmenschliche Behandlung. [REDACTED]

[REDACTED] Sowohl aus Russland als auch aus den durch Russland besetzten Gebieten der Ukraine gibt es Berichte über Fälle von Folter, geschlechtsspezifischer Gewalt und Erniedrigung gegenüber ukrainischen Staatsangehörigen. Hinzukommen Berichte über die Zwangsverschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland sowie einer durch Russland geplanten Gesetzesänderung, die die Übertragung des Sorgerechts für ukrainische Kinder bzw. die Adoptionen durch russische Familien erleichtern soll [REDACTED]

[REDACTED] Die Informationserhebung zur Lagebeschreibung in Kontexten mit privater/urbaner Unterbringung dauert ebenfalls an.

Die Todesstrafe bleibt ausgesetzt. Obwohl sie noch nicht de jure abgeschafft ist, kann von einer de facto-Abschaffung gesprochen werden.

I. Allgemeine politische Lage

Das politische System ist zentral auf Präsident Putin ausgerichtet. Als Ergebnis der Staatsduma-Wahlen im September 2021 stellt die Kremlpartei „Einiges Russland“ die verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit der Parlamentsmandate und dominiert auch das Oberhaus (Föderationsrat). Die darüberhinausgehend in der Duma vertretene so genannte „Systemopposition“ trägt die Kreml-Linie fast durchgängig mit.

Formal sind freie Wahlen vorgesehen, doch wird das Aufkommen einer echten Opposition regelmäßig durch zahlreiche Maßnahmen von vornherein systematisch verhindert. Staatliche

Repressionen behinderten sowohl die Kandidatur oppositioneller Politikerinnen und Politiker als auch eine freie Meinungsbildung allgemein.

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Druck auf die Opposition und die kritische Zivilgesellschaft ist in den letzten Jahren durch umfangreiche Verschärfungen und Ausweitungen der Gesetzgebung und deren breiter Anwendung weiter verstärkt worden. Die Betätigung von Menschenrechts- und sonstigen zivilgesellschaftlichen Organisationen wird zunehmend erschwert: So müssen z.B. Organisationen, die „politisch“ tätig sind und Mittel aus dem Ausland erhalten, sich seit 2014 als „ausländische Agenten“ registrieren lassen. Eine geplante Verschärfung dürfte den Kreis betroffener Personen deutlich erweitern. Eine Listung hat verschärfte Kontrollen, Berichtspflichten und Kennzeichnungspflichten, bei (behaupteten) Verstößen gegen diese Pflichten potenziell Strafverfolgung zur Folge. 2021 wurden insgesamt 132 Personen und Organisationen als „ausländischer Agent“ gelistet, bis Mai 2022 bereits 62. Zu diesem Zeitpunkt waren auch 56 ausländische Organisationen durch das russische Justizministerium als „unerwünscht“ gelistet, darunter fünf deutsche Organisationen und die Heinrich-Böll-Stiftung. Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen steht in Russland unter Strafe, es drohen bis zu sieben Jahre Haft.

[REDACTED] Die renommierten und national sowie international eng vernetzten NROs „Memorial International“ (Schwerpunkt: historische Aufarbeitung der Stalinzeit), „Memorial Menschenrechtszentrum“ (Schwerpunkt: Menschenrechtsschutz, Rechtshilfe) und „Sfera“ (Schwerpunkt: LGBTI-Rechte) wurden von russischen Gerichten aufgelöst.

Laut öffentlich einsehbarer Liste der NRO „Memorial“ waren bis November 2021 80 Personen als politisch verfolgt eingestuft. Nach seinem aktuellsten Bericht geht Memorial von derzeit insgesamt 426 politischen Gefangenen in Russland aus, davon 83 aus politischen Gründen und 343 wegen Ausübung ihrer Religion.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1 Politische Opposition

[REDACTED] Zahlreiche Oppositionskandidaten wurden nicht zu den Dumawahlen am 17.-19. September 2021 zugelassen. Die Organisationen des Oppositionspolitikers Nawalny wurden im Juni 2021 durch deren Extremismus-Listung faktisch verboten, durch Änderungen des Wahlrechts werden zudem potenziell

hunderttausende Nawalny-Unterstützer über Jahre nicht mehr für politische Ämter kandidieren können. Der EGMR bezeichnete das Vorgehen der Behörden gegen Nawalny in den Jahren 2012-14 in einem Urteil vom 15. November 2018 als politisch motiviert. Oppositionelle Politiker und Aktivisten werden in den staatlichen Massenmedien immer wieder diskreditiert. Nach der Rückkehr Nawalyns nach Russland wurden die mit ihm verbundenen politischen Strukturen von russischen Gerichten als „extremistisch“ eingestuft. Die Gründung sowie die Zusammenarbeit mit einer solchen „extremistischen“ Organisation sind strafbar, mehrere entsprechende strafrechtliche Verfahren sind in Russland bereits eingeleitet worden. Auch die Zusammenarbeit mit „unerwünschten Organisationen“, darunter Organisationen, die mit dem russischen Exil in Verbindung stehen (z.B. „Open Russia“) wird strafrechtlich geahndet.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit sind zwar verfassungsrechtlich garantiert, die Wahrnehmung in der Praxis ist jedoch begrenzt durch ein ständig dichter werdendes Netz einschränkender und bestrafender Vorschriften.

Seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine werden Proteste in der Öffentlichkeit rigoros unterdrückt.

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie wurde die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** weiter massiv eingeschränkt. Unter Verweis auf Hygiene- und Abstandsmaßnahmen werden praktisch keine Demonstrationen der unabhängigen Opposition und Zivilgesellschaft genehmigt. Mahnwachen einzelner Personen sind de jure genehmigungsfrei möglich, führen aber bei bestimmten regierungskritischen Themen häufig zu Festnahmen. Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurden über 15.000 Teilnehmer ungenehmigter Demonstrationen gegen den Krieg festgenommen.

Die Organisation ungenehmigter Protestveranstaltungen zieht regelmäßig die Verhaftung der Organisatoren und die Verhängung von Geld- oder mehrwöchiger administrativer Arreststrafen nach sich. Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften zur Organisation oder Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Märschen oder auch Mahnwachen können strafrechtlich geahndet werden (bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe). Zudem kam es 2019/2020 zur Verurteilungen von Demonstranten wegen angeblicher Gewalt gegen Polizeibeamte, von denen einige nach öffentlichen Protesten und der Veröffentlichung von Videos aufgehoben wurden.

Die Meinungsfreiheit ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang gewährleistet. Bürger, die öffentlich Politik, Staat oder (orthodoxe) Kirche kritisieren, müssen unter Umständen mit staatlichen Repressalien rechnen. Die staatliche Kontrolle von Meinungsäußerungen in sozialen Medien nimmt zu. Explizit verboten ist, öffentlich zur Verletzung der territorialen Integrität aufzurufen, wodurch jede Kritik etwa an der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim kriminalisiert wird.

Die **Presse- und Medienfreiheit** wird kontinuierlich weiter eingeschränkt. Beschränkungen und Kontrollen nehmen zu. Neben Einschüchterung, Zensur und Geldstrafen dient auch die

immer extensivere Anwendung der Gesetze über „Ausländische Agenten“ und „Unerwünschte Organisationen“ diesem Ziel. Die internationale NRO „Reporter ohne Grenzen“ sieht Russland für das Jahr 2022 auf dem 155. von 180 Plätzen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung um fünf Plätze dar. 2021 wurden zahlreiche unabhängige Medien und Medienvertreter als „ausländische Agenten“ gelistet. Dieser u.a. mit Kennzeichnungspflichten für öffentliche Beiträge verbundene Status führte in zahlreichen Fällen zum Verlust von Anzeigekunden und Werbeeinnahmen und stellte somit die wirtschaftliche Grundlage der Arbeit von unabhängigen Medien in Frage. Seit dem 05. März 2022 gilt ein Mediengesetz, das die Verhängung hoher Haftstrafen vorsieht, wenn andere als die offiziellen Lesarten und Informationen über russische Streitkräfte, Politiker, Beamte oder Behörden sowie Sanktionen gegen Russland verbreitet werden. Auch die „Diskreditierung der russischen Streitkräfte“ ist strafbar, seit Beginn des Krieges wurden wegen dieses Vorwurfs ca. 2.000 Verfahren eröffnet. Mit Echo Moskwj wurde der einzig verbliebene landesweite kremlunabhängige Rundfunksender, mit TV Doschd der letzte unabhängige Fernsehkanal gesperrt. Um die unabhängige Zeitung „Nowaja Gaseta“ vor einem staatlichen Verbot zu schützen, hat der Verlag ihr Erscheinen eingestellt.

Auch die staatliche Kontrolle von Internet und sozialen Medien ist eine Priorität der russischen Regierung [REDACTED]. Sie schneidet die russische Bevölkerung von frei zugänglichen Informationen über den Angriffskrieg gegen die Ukraine ab, um ihre Propaganda umso wirkungsvoller zu machen. Im Mai 2022 waren 585.000 Webseiten durch Beschlüsse verschiedener Behörden gesperrt. Die „Bedrohung der nationalen Sicherheit“ dient regelmäßig als Rechtfertigung für Eingriffe in die Pressefreiheit und andere Grundrechte. Ein schlichtes „Liken“ oder „Re-Tweeten“ eines Beitrags, den die Behörden als „extremistisch“ einstufen oder Berichte über extremistische Aktivitäten können zu Strafen führen. Mediazona-Chefredakteur Smirnow erhielt 25 Tage Ordnungshaft wegen eines Re-Tweets im Rahmen der landesweiten Proteste in Zusammenhang mit der Verhaftung Alexei Nawalnys bei seiner Rückkehr nach Russland am 23. Januar 2021.

1.3 Minderheiten

In Russland leben neben ca. 81% ethnischen Russen Angehörige von 189 nationalen Minderheiten, darunter rund 400.000 Russlanddeutsche. Sie sind in der Regel politisch und gesellschaftlich gut integriert. Angehörige anerkannter „kleiner indigener Völker“ beklagen, dass gesetzliche Bestimmungen zu ihrem Schutz nicht umgesetzt werden, insbesondere in Interessenskonflikten mit Rohstoffunternehmen. Kritische Interessenvertreter wurden aus den offiziellen Repräsentanzen der Völker herausgedrängt. Die „ILO-Konvention 169“ über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern hat Russland nicht ratifiziert.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] NROs berichten von willkürlichem Vorgehen der Polizei bei Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen, letztere fänden v.a. in Tschetschenien auch ohne Durchsuchungsbefehle statt.

1.4 Religionsfreiheit

Art. 28 der Verfassung garantiert Gewissens- und Glaubensfreiheit. Christentum (67 %), Islam (6 %), Buddhismus (1 %) und Judentum (< 1 %) haben dabei als „traditionelle Religionen“ de facto eine herausgehobene Stellung, die russisch-orthodoxe Kirche spielt allerdings eine zentrale Rolle.

Die NRO „Memorial“ führt eine öffentlich einsehbare Liste von derzeit 340 Personen, die sie aufgrund ihrer Religion als verfolgt einstuft (Stand November 2021).

Zeugen Jehovas

In Russland sollen rund 170.000 Personen zu den Zeugen Jehovas zählen. Die russische Zentrale der **Zeugen Jehovas** und alle 395 Regionalverbände des Landes wurden vom Obersten Gericht im April 2017 als extremistische Gruppe eingestuft, da sie Bürgerrechte sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohen würden. Ihr Besitz wurde beschlagnahmt. Die Zeugen Jehovas können somit für die Ausübung ihres Glaubens strafrechtlich verfolgt werden.

Die Zahl der Betroffenen, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, stieg laut „Memorial“ bis Oktober 2021 auf 539. 38 Zeugen Jehovas seien in Untersuchungshaft, 31 befänden sich im Hausarrest und 35 wurden zu Freiheitsstrafen von bis zu acht Jahren verurteilt. Nach Auffassung des Europarats und des EGMR hat Russland das Urteil des EGMR betreffend die Behandlung der Zeugen Jehovas in Russland vom 10. Juni 2010 (Az.: 302/02) nicht vollständig umgesetzt. Allerdings hat das Oberste Gericht Russlands am 28. Oktober 2021 entschieden, dass ein individuell und gemeinschaftlich nach der Auflösung weiterhin praktizierter Glaube durch Mitglieder einer religiösen oder zivilgesellschaftlichen Vereinigung, die aufgrund eines Gerichtsurteils für extremistisch erklärt und verboten wurde, nicht strafbar ist, sofern keine extremistischen Merkmale ersichtlich sind. Dies stellt nach Medienberichten 152 noch nicht rechtskräftige Strafverfahren in Frage; die erste Aufhebung eines Urteils ist bereits erfolgt. Die Gesamtzahl der inhaftierten Zeugen Jehovas hat jedoch nach Angaben der Zeugen Jehovas seit Ende 2021 weiter zugenommen.

Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts im November 2017 können Gerichte Eltern das **Sorgerecht** entziehen, wenn sie ihre Kinder in die Aktivitäten einer extremistischen Organisation einbeziehen. Kurz darauf empfahl das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dass Kinder, die religiös-extremistischer Ideologie ausgesetzt wurden, zu „resozialisieren“ sind. Dabei erwähnt das Ministerium nur zwei Gruppen: Kinder von ISIS-Angehörigen und Zeugen Jehovas. Bisher ist noch kein derartiger Fall bekannt.

Nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verließ der Erzbischof der russischen evangelisch-lutherischen Kirche das Land. Er gab an, dass von staatlicher Seite Druck auf religiöse Führer ausgeübt würde, in öffentlichen Äußerungen den Krieg zu unterstützen.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Die Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis unterscheidet grundsätzlich nicht nach Merkmalen wie ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Nationalität. Es gibt jedoch Hinweise auf selektive Strafverfolgung, die auch sachfremd, etwa aus politischen Gründen oder auch wirtschaftlichen Interessen, motiviert sein kann.

Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen werden insbesondere sozial Schwache und Obdachlose, Betrunkene, Ausländer und Personen „fremdländischen“ Aussehens oft Opfer von Misshandlungen durch Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden, vgl. auch II.1.3. Nur ein geringer Teil der Täter würde disziplinarisch oder strafrechtlich verfolgt. Zur Behandlung von Nordkaukasiern in Haftanstalten s. III.4.

1.6 Militärdienst

Die einjährige Wehrpflicht besteht für Männer zwischen 18 und 27 Jahren. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissens- oder religiösen Gründen wird durch Art. 59 Abs. 3 der Verfassung garantiert. Der Ersatzdienst dauert 18 bis 21 Monate und soll in der Regel bei einem staatlichen Dienst (z. B. Klinik, Feuerwehr) abgeleistet werden. Die Anzahl der Berufe, in denen der Ersatzdienst geleistet werden kann, liegt bei rund 120. Die Zahl der Zivildienstleistenden bleibt niedrig. Im Jahresschnitt 2020 und 2021 lag sie jeweils weit unter 2000. Dem gegenüber stehen pro Halbjahr rund 130.000 zum Wehrdienst eingezogene Soldaten und mehr als 3.000 potentielle Stellen, die für Zivildienstleistende in den vergangenen Jahren zur Verfügung standen.

2015 wurden die Aufgaben der Militärpolizei erheblich erweitert. Seitdem zählt hierzu ausdrücklich die Bekämpfung der Misshandlungen von Soldaten durch Vorgesetzte aller Dienstgrade sowie von Diebstählen innerhalb der Streitkräfte

Für Strafverfahren gegen Militärangehörige sind Militärgerichte zuständig, die in die zivile Gerichtsbarkeit eingegliedert sind. Freiheitsstrafen wegen Militärvergehen sind ebenso wie übliche Freiheitsstrafen in Haftanstalten oder Arbeitskolonien zu verbüßen. Militärangehörige können jedoch bis zu zwei Jahre in Strafbataillone, die in der Regel zu Schwerstarbeit eingesetzt werden, abkommandiert werden.

Bürger der ehemaligen Sowjetrepubliken können durch den Dienst in den Streitkräften Russlands eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erlangen. Erstmals können sich diese Personen dann nach drei Jahren um die russische Staatsangehörigkeit bewerben.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die Notwendigkeit der Eindämmung von Kinderprostitution, Kinderhandel, Kinderpornographie und Gewalt gegen Kinder wird in der Öffentlichkeit zunehmend thematisiert. Die Kinderbeauftragte beim Staatspräsidenten legt einen jährlichen Bericht über die Lage der Kinder in allen Regionen vor. Der Großteil des Berichts ist der Bildung, der Gesundheit und dem Familienleben der Kinder gewidmet.

Kinder sind von häuslicher Gewalt betroffen, gegen die nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen nur unzureichend gesetzlicher Schutz geboten wird (s. auch Ziffer 2).

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Handlungen gegen Frauen

Häusliche Gewalt ist weit verbreitet, wie die hohe Nachfrage nach telefonischen Hilfsangeboten für Frauen zeigt. Eine von der NRO „Teplitsa“ gemeinsam mit der Zeitung „Nowaja Gazeta“ im Februar 2021 durchgeführte Analyse strafrechtlicher Urteile von 2018 ergab, dass in diesem Jahr ca. 5.000 Frauen aufgrund von häuslicher Gewalt gestorben seien. Nach offiziellen Statistiken ereignen sich 40 % aller schweren Gewaltdelikte innerhalb der Familien. Die Statistik des russischen Innenministeriums zur Kriminalitätslage in Russland weist für den Zeitraum Januar - September 2021 sinkende Zahlen im Bereich häusliche Gewalt aus (-5,9 %). NROs schätzen allerdings, dass sich während der Pandemie häusliche Gewalt um den Faktor 2,5 erhöhte.

Es gibt [REDACTED] nur wenige Einrichtungen, in denen Frauen mit Kindern vorübergehend Zuflucht suchen können. NROs, die sich mit der Betreuung, Beratung und dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt beschäftigen, sehen sich vermehrt mit dem Label des „ausländischen Agenten“ konfrontiert. [REDACTED]

[REDACTED] Im Jahr 2017 trat mit Art. 116.1 StGB ein Gesetz zur Entkriminalisierung und Herabstufung häuslicher Gewalt zur Ordnungswidrigkeit in Kraft. Mit Entscheidung vom April 2021 wurde dieser Paragraph in Teilen als verfassungswidrig erklärt, an einer Neuregelung wird gearbeitet. Mehrere Klagen gegen Russland von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, sind beim EGMR anhängig, im Juli 2019 gab dieser erstmals einer solchen Klage statt. Die „Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ hat Russland nicht unterzeichnet.

Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexualität ist in Russland seit 1993 nicht mehr strafbar, die sog. „Verbreitung von Propaganda für nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ hingegen schon. Verstöße gegen diese Vorschriften können mit teils empfindlichen Geldstrafen (z.B. bis zu einer Mio. Rubel bei juristischen Personen) geahndet werden. [REDACTED]

[REDACTED] Die Eröffnungsveranstaltung des seit 2008 jährlich stattfindenden LGBTI-Filmfestivals „Side by Side“ in St. Petersburg wurde im November 2021 [REDACTED] – abgesagt, die Veranstaltung findet nun (überwiegend) online statt. Im November 2021 wurde zudem die russlandweit tätige NRO „LGBTI-Netzwerk“ und einer ihrer Gründer als „ausländischer Agent“ eingestuft, die NRO „Sfera“ (Schwerpunkt: LGBTI-Rechte) wurde von einem Gericht aufgelöst.

Die Situation für Homosexuelle ist regional sehr unterschiedlich, die Toleranz variiert oftmals nach Größe der Stadt und empfundener Nähe zu Europa [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei einer Umfrage des unabhängigen Meinungsforschungsinstituts „Levada Zentrum“ vom September 2021 gaben 3 % der Befragten an, sie hätten eine positive Einstellung zu Menschen mit homosexueller Orientierung. 38 % begegnen Menschen mit homosexueller Orientierung mit Abscheu oder Angst - diese Zahl ist in den letzten 20 Jahren deutlich gestiegen. 32 % stehen dem Thema gleichgültig gegenüber. Bei der Zahl von Gewalt-verbrechen gegen Homosexuelle verzeichnete die Menschenrechtsorganisation „SOVA“ für das Jahr 2021 einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr: Es kam zu 21 gewalttätigen Angriffen (gegenüber 16 im Jahr 2020), Todesfälle wurden nicht registriert (2019: ein Todesfall). Von einer hohen Dunkelziffer ist auszugehen.

LGBTI-Personen können im Alltag Diskriminierungen ausgesetzt sein. [REDACTED]

[REDACTED] 2019 wurden im Internet von Unbekannten erneut Listen mit Namen von LGBTI-Aktivisten zirkuliert, gegen die homophobe Gruppierungen Drohungen aussprachen. [REDACTED]

[REDACTED] Die Strafverfolgungsbehörden gehen nicht von einem homophoben Motiv aus.

[REDACTED]

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Zahlreiche russische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, stehen in Opposition zur russischen Führung. Der Ende 2013 nach zehnjähriger Haft amnestierte ehemalige „Jukos“-Eigner Michail Chodorkowskij lebt außerhalb Russlands und führt die Organisation „Open Russia“, deren Zweck der Aufbau und die Stärkung der russischen Zivilgesellschaft ist. Im Mai 2022 wurde er zum „ausländischen Agenten“ erklärt, andere Organisationen, die aus dem Ausland von russischen Exilanten geführt werden, sind „unerwünscht“. Seit 2020 und verstärkt seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine haben zahlreiche politisch aktive und exponierte russische Staatsbürger aus Furcht vor staatlichen Repressionen Russland verlassen. In den vergangenen Jahren sind im Ausland zudem vermehrt russische (Online-) Medien entstanden, die auf eine russische Leserschaft ausgerichtet sind und von emigrierten russischen Journalisten betrieben werden.

2. Repressionen Dritter

Repressionen Dritter, die sich gezielt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe richten, äußern sich hauptsächlich in homophoben, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Straftaten, [REDACTED]

Einige Vereinigungen gehen gegen politische Oppositionelle vor [REDACTED]. 2018 kam es im Rahmen einer vom Oppositionspolitiker Nawalny veranstalteten Kundgebung zu gewalttätigen Übergriffen [REDACTED].

3. Konfliktregionen

Halbinsel Krim

Das Gebiet der von Russland völkerrechtswidrig annektierten Halbinsel Krim ist Staatsgebiet der Ukraine, Russland trägt jedoch als Besatzungsmacht die Verantwortung für dort auftretende Menschenrechtsverletzungen, Klagen von Bewohnern der Krim gegen Russland hat der EGMR zugelassen.

In seinem Bericht vom September 2021 stellte der VN Hochkommissar für Menschenrechte fest, dass Folter und Misshandlung durch den Föderalen Sicherheitsdienst sowie Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren - wie in dem Bericht aus dem Vorjahr 2020 - immer noch verzeichnet werden. Es gibt glaubhafte Berichte von mindestens zwei Fällen zu Folter in Gefängnissen auf der Krim. MROs berichten über schlimme sanitäre Zustände, Isolationshaft als Strafmaßnahme und (vor allem mit Bezug zu Krimtataren) über verweigerte medizinische Behandlungen und Nichteinhaltung von COVID-Maßnahmen in Gefängnissen.

Die Versammlungsfreiheit wird weiterhin eingeschränkt, u.a. durch eine generelle Vorabgenehmigungspflicht für öffentliche Versammlungen und die strafrechtliche Verfolgung der Teilnahme an Mahnwachen von Einzelpersonen.

Im Wesentlichen leiden Kritiker der Krim-Annexion, Angehörige des Volks der Krim-Tataren, Vertreter des Kiewer Patriarchats der orthodoxen Kirche, der katholischen und protestantischen Kirche sowie der Zeugen Jehovas unter Einschränkungen ihrer Rechte. Im September 2016 wurde die „Mejlis“, der repräsentative Rat der Krimtataren, vom Obersten Gerichtshof der Krim als extremistische Organisation eingestuft und verboten. Diverse „Mejlis“-Mitglieder und Aktivisten aus ihrem Umfeld erleiden (polizeiliche) Repressalien oder stehen unter Anklage. Laut der ukrainischen NRO „Crimean Human Rights Group“ waren im September 2021 auf der Krim 115 Personen aus politischen oder religiösen Gründen inhaftiert, mit Stand Februar 2022 116, im Mai 2022 wurde die NRO von der russischen Generalstaatsanwaltschaft als „unerwünscht“ eingestuft. Die Meinungs- und Pressefreiheit ist stark reguliert und eingeschränkt.

Nordkaukasus

Menschenrechtsorganisationen sehen übereinstimmend bestimmte Teile des Nordkaukasus als den regionalen Schwerpunkt der Menschenrechtsverletzungen in Russland. Den Hintergrund bilden in ihrem Ausmaß stagnierende Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und islamistischen Extremisten in der Republik Dagestan, daneben auch in Tschetschenien und Inguschetien. Das Nachrichtenportal „Kawkaski Uzel“ berichtete 2019 von 42 Opfern (davon 31 Tote), 2020 von 56 Opfern (davon 45 Tote) und 2021 von 30 Opfern (davon 20 Tote). Dies umfasse Kämpfer, Sicherheitskräfte und Zivilisten. Der Großteil der Todesopfer war dabei in Tschetschenien und Dagestan zu verzeichnen, im 1. Quartal 2022 wurden keine Opfer bekannt.

Seit 2005 sind zahlreiche Urteile des EGMR gegen Russland ergangen, der insbesondere Verstöße gegen das Recht auf Leben festgestellt hat. Insbesondere Urteile betreffend die

Straflosigkeit von Tötungen durch tschetschenische Sicherheitskräfte (z. B. die Fälle Khashiyev und Akayeva (Urteile des EGMR vom 24. Februar 2005, Az.: 57942/00 und 57945/00)) wurden nicht umgesetzt. Es gibt laut Expertenangaben einen Rückgang von russischen Entschädigungszahlungen an Opfer bzw. deren Angehörige im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen von Personen, weil es weniger Beschwerden gäbe, die Häufung der Fälle abgenommen habe bzw. Altfälle gerichtlich aufgearbeitet seien. Die durchschnittliche Entschädigungssumme in solchen Fällen liegt bei 60.000 Euro. Dennoch gab es auch 2020/2021 zahlreiche Berichte über das Verschwinden von Personen.

Tschetschenien

[REDACTED] Die materiellen Lebensumstände für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich seit dem Ende des Tschetschenienkrieges dank Zuschüssen aus dem russischen föderalen Budget deutlich verbessert. Problematisch sind allerdings weiterhin die Arbeitslosigkeit und die daraus resultierende Armut und Perspektivlosigkeit von Teilen der Bevölkerung.

[REDACTED]
[REDACTED] Zu den extralegalen Tötungen im Dezember 2016 und Januar 2017 veröffentlichte die „Nowaja Gaseta“ Anfang 2021 einen ausführlichen Bericht. Dieser führte aus, die strafrechtliche Verfolgung der Menschenrechtsverletzungen sei unzureichend, Recherchen oder Befragungen von Opfern vor Ort durch NROs nicht möglich, Regimeopfer müssten mitsamt ihren Familien aus Tschetschenien herausgebracht werden.

Kadyrow äußert regelmäßig Drohungen gegen Oppositionspolitikerinnen und -politiker, Menschenrechts-Aktivistinnen und -Aktivisten sowie Minderheiten. Teilweise werden Bilder von Personen dieser Gruppen auf Instagram veröffentlicht. Teilweise droht er, sie mit Sanktionen zu belegen, da sie Feinde des tschetschenischen Volkes seien, oder er ruft ganz unverhohlen dazu auf, sie umzubringen. Beispielhaft drohte er der Journalistin Elena Milaschina nach ihrem kritischen Artikel über mangelnde Hygiene-Vorkehrungen gegen COVID-19 und im Mai 2021 einem 15-Jährigen, der Kadyrow öffentlich als Teufel bezeichnete.

[REDACTED]
[REDACTED] Regimekritiker und Menschenrechtler müssen mit Strafverfolgung [REDACTED]

[REDACTED] rechnen. [REDACTED]. Insgesamt scheint die Arbeit unabhängiger NROs vor Ort praktisch unmöglich geworden. Anfang 2022 wurde der tschetschenisch-stämmige Menschenrechtsaktivist Abubakar Jangulbajew von einem engen Vertrauten Kadyrows mit dem Tod bedroht, seine Mutter wurde illegal von tschetschenischen

Polizeikräften aus Zentralrussland nach Tschetschenien verbracht. In der Folge verließen mehrere Angehörige der Familie Russland. Der Menschenrechtsaktivist und Leiter des „Memorial“-Büros in Tschetschenien, Ojub Titijew, wurde nach Protesten aus dem In- und Ausland im Juni 2019 unter Auflagen aus der Haft entlassen und hat Tschetschenien verlassen. Er war wegen des (vermutlich unzutreffenden) Vorwurfs des Drogenbesitzes im März 2019 zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Im September 2020 wurde Salman Tepsurkaew, Moderator eines Tschetschenien-kritischen „Telegram“-Kanals aus der Region Krasnodar vermutlich gewaltsam nach Tschetschenien verbracht. Anschließend wurde im Internet ein Video zirkuliert, auf dem er sich – offenbar unter Zwang – selbst sexuell erniedrigte. Tepsurkaew gilt seitdem als vermisst, tschetschenische Behörden verweigern bislang eine Aufklärung des Falls. Im Oktober 2021 urteilte der EGMR, dass die russischen Behörden aufgrund seiner unrechtmäßigen Inhaftierung und Misshandlung Art. 3 und 5 EMRK verletzt haben, sie wurden zu einer Zahlung von 26.000 Euro verurteilt.

2017 und in geringem Ausmaß auch Anfang 2019 kam es laut „LGBTI Network“ zur gezielten Verfolgung von Homosexuellen durch staatliche Sicherheitskräfte. Im April 2017 berichtete die „Nowaja Gaseta“ über die Festnahme und Folter von über 100 Homosexuellen durch tschetschenische Sicherheitskräfte. In mindestens sechs Fällen seien die Opfer ermordet worden, andere hätten nach ihrer Freilassung Tschetschenien verlassen. Mehrere NROs berichteten, dass homosexuelle Frauen und Männer bei ihnen in anderen Landesteilen Schutz gesucht hätten.

Staatpräsident Putin hat eine Untersuchung der Vorfälle angeordnet, die bisher zu keinen Ergebnissen geführt hat.

Eine Mitte September 2018 durchgeführte Reise der Ombudsfrau Tatjana Moskalkowa nach Grosny versuchten tschetschenische Behörden zu nutzen, um (Presse-) Berichte über verschollene Personen als falsch darzustellen. Russland konnte im Rahmen der OSZE-Debatten zur Situation in Tschetschenien die bekannt gewordenen Vorwürfe nicht entkräften. Der daraufhin ausgelöste „Moskauer Mechanismus“ sieht die Möglichkeit vor, aus unabhängigen Experten bestehende Ad-hoc-Missionen zur Untersuchung konkreter Fälle und Situationen im Bereich der „Menschlichen Dimension“ zu entsenden. Die „Menschliche Dimension“ umfasst die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, Fragen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie humanitäre Angelegenheiten. Ein unabhängiger Experte wurde im Rahmen dieses Mechanismus mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragt und bestätigte in seinem Bericht vom Dezember 2018 die Vorwürfe weitgehend bzw. bezeichnete sie als glaubwürdig. Bisher ist Russland nicht substantiell auf die Empfehlungen des OSZE-Berichts eingegangen, die v.a. auf die Aufarbeitung der Vorfälle und Verhinderung weiterer Vorfälle abzielen. Medienberichte, denen zufolge in Tschetschenien Anfang 2019 über 40 LGBTI-Personen festgenommen und zwei zu Tode gefoltert worden seien, wurden von russischen Behörden dementiert. Lokale Behördenvertreter sagten 2019 einem Beauftragten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, dass in Tschetschenien (sinngemäß) weder Homosexuelle noch Menschenrechtsverletzungen existierten.

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Berichtszeitraum wurden zwei LGBTI-Aktivisten und Kritiker der tschetschenischen regionalen Regierung gegen ihren Willen von Nischni Nowgorod nach Tschetschenien verbracht und dort vor Gericht gestellt. Zudem wird die lesbische Khalimat Taramova seit August 2021 vermisst, die von ihrer Familie nach Tschetschenien entführt worden sein soll. Im Juni 2021 hatte bereits der EGMR Russland aufgefordert, zu ihrem Fall Informationen zu liefern.

[REDACTED]

[REDACTED]

Ob eine Person durch einen sogenannten Bluträcher verfolgt wird, ist öffentlich bekannt und lässt sich ermitteln.

Dagestan

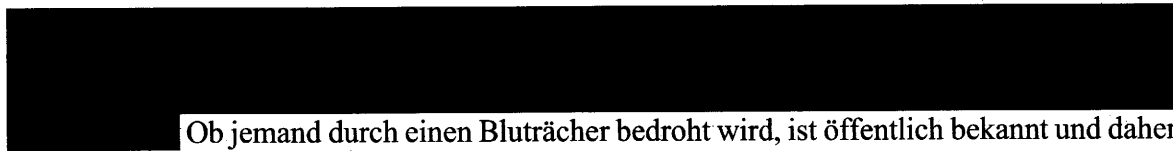
[REDACTED]

Doch auch in Dagestan gehen mit der Bekämpfung des islamistischen Untergrunds Menschenrechtsverletzungen durch lokale und föderale Sicherheitsbehörden einher, darunter Entführungen und spurloses Verschwinden. Von dem Vorgehen der Sicherheitsbehörden wegen Verdachts auf Extremismus sind nicht nur Menschenrechtsorganisationen, sondern auch NROs im sozialen/humanitären Bereich oder regierungskritische Journalistinnen und Journalisten betroffen.

Im Gegensatz zu Tschetschenien können NROs in Dagestan tätig werden, sich mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen treffen, vor Ort recherchieren und selbst Verfahren gegen Mitglieder der Sicherheitskräfte wegen Foltervorwürfen anstrengen.

[REDACTED]

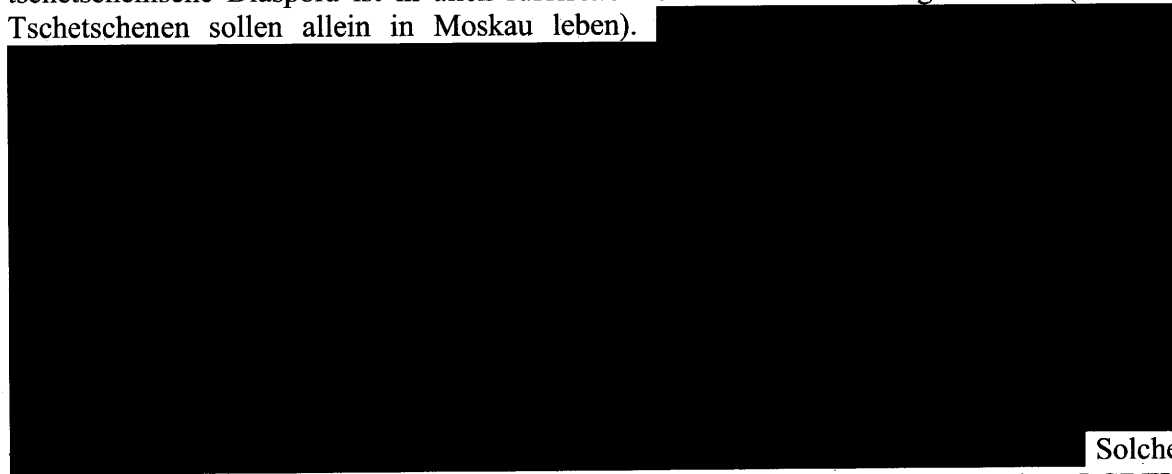
[REDACTED]



Ob jemand durch einen Bluträcher bedroht wird, ist öffentlich bekannt und daher im Einzelfall ermittelbar.

4. Ausweichmöglichkeiten

Personen aus dem Nordkaukasus können grundsätzlich in andere Teile Russlands reisen. Die tschetschenische Diaspora ist in allen russischen Großstädten stark angewachsen (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben).



Solche Fälle betrafen nach Berichten von NROs und unabhängigen Journalisten neben LGBTI-Personen auch Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfer und Anhänger der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Verfassung der Russischen Föderation vom Dezember 1993 postuliert, dass Russland ein „demokratischer, föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform“ ist. Im Grundrechtsteil der Verfassung ist die Gleichheit aller vor Gesetz und Gericht festgelegt. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Sprache, Herkunft und Vermögenslage dürfen nicht zu diskriminierender Ungleichbehandlung führen (Art. 19 Abs. 2).

Die Grundrechte werden in Russland zwar in der Verfassung garantiert, es besteht jedoch ein deutlicher Widerspruch zwischen verfassungsrechtlichen Normen und der Rechtswirklichkeit. Im Juli 2015 entschied das russische Verfassungsgericht, dass Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Konfliktfall an der russischen Verfassung zu messen seien. Aufgrund einer im Juli 2020 vorgenommenen Verfassungsänderung ist das Verfassungsgericht befugt, eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Entscheidungen internationaler und zwischenstaatlicher Gerichte mit der Verfassung und den Föderalgesetzen vorzunehmen und die Vollstreckung solcher Entscheidungen ggf. zu untersagen.

In Russland gibt es für jedes der Föderationssubjekte einen Menschenrechtsbeauftragten. Die Amtsinhaberin auf Föderationsebene, Tatjana Moskalkowa (seit 2016), und ehemalige Generalmajorin der Polizei geht nach Einschätzung von unabhängigen Medienberichten nicht ausreichend gegen die wichtigsten Fälle der Verletzung von Menschenrechten, insbesondere den Missbrauch staatlicher Macht, vor. In ihrem Jahresbericht vom April 2021 gibt sie gleichwohl an, dass die meisten Beschwerden das Verhalten von Polizei und Justiz betreffen. Andere wichtige Beschwerdegründe waren die Nicht-Genehmigung von Versammlungen und – mit großem Abstand – die Behandlung von Häftlingen.

Der Einfluss des konsultativen „Rats beim Präsidenten der Russischen Föderation für die Entwicklung der Zivilgesellschaft und Menschenrechte“ unter dem Vorsitz von Waleri Fadejew ist begrenzt. Er befasst sich in der Regel nicht mit Einzelfällen, sondern mit grundsätzlichen Fragen wie Gesetzesentwürfen und –auslegung.

Die Einbindung des internationalen Rechts ist in Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung aufgeführt: Danach sind die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge Russlands Bestandteil des Rechtssystems.

Russland hat folgende VN-Übereinkommen ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1969)
- Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (1973) und erstes Zusatzprotokoll (1991)
- Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1973)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981) und Zusatzprotokoll (2004)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1987)
- Kinderrechtskonvention (1990), deren erstes Zusatzprotokoll gezeichnet (2001)
- Behindertenrechtskonvention.

Der letzte Bericht des VN-Menschenrechtsrats zu Russland, Universal Periodic Review (UPR), fand während des dritten Überprüfungszyklus 2018 statt. Dabei wurden insgesamt 309 Empfehlungen in allen Bereichen der Menschenrechtsarbeit ausgesprochen. Russland hat 94 dieser Empfehlungen nicht angenommen und 34 lediglich teilweise. Die nächste Sitzung für Russland im UPR-Verfahren war für Mai 2023 geplant. Die russische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat wurde in Folge des Angriffskriegs gegen die Ukraine suspendiert.

Russland wurde am 15. März 2022 aus dem Europarat ausgeschlossen. Bis zum 15. September 2022 ist Russland noch Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK und unterliegt der Gerichtsbarkeit des EGMR.

Das russische Parlament hat im Juni 2022 ein Gesetz beschlossen, nach dem Urteile des EGMR nicht mehr umgesetzt werden.

Im Juli 2015 entschied das russische Verfassungsgericht, dass die Verfassung im Konfliktfall Vorrang gegenüber Urteilen internationaler Gerichte haben könne. Das Verfassungsgericht kann vom Staatspräsidenten, der Regierung, vom Obersten Gericht und der Generalstaatsanwaltschaft angerufen werden, um zu überprüfen, ob eine Entscheidung eines internationalen Gerichts zum Schutz von Menschen- und Freiheitsrechten ohne Verletzung der

russischen Verfassung umgesetzt werden kann. Die novellierte Verfassung von 2020 gewährt dem Verfassungsgericht darüber hinaus in Art. 79 die Kompetenz zur Prüfung der Vereinbarkeit solcher Entscheidungen mit Verfassung und Föderalgesetzen.

2. Folter

Folter ist in Russland gesetzlich verboten. Regelmäßig berichten [REDACTED] jedoch, dass es im Polizeigewahrsam und in den Strafkolonien auch zu Folter und grausamer oder erniedrigender Behandlung komme. Es etablierte sich eine Tendenz, Betroffene, die vor Gericht Folttervorwürfe erheben, unter Druck zu setzen, z. B. durch Verleumdungsvorwürfe. Unter Folter erzwungene „Geständnisse“ würden vor Gericht als Beweismittel anerkannt.

Im Oktober 2021 wurden mehrere Videos veröffentlicht, die zahlreiche körperliche und sexuelle Misshandlungen sowie Folter von Häftlingen in den Regionen Saratow, Wladimir und Irkutsk zeigen sollen. Die Videos von Anfang 2020 sollen insgesamt etwa 200 Taten dokumentieren, die von Vollzugsbeamten, aber auch von anderen Häftlingen begangen wurden. Diese Vorwürfe folgen auf Berichte von Folterfällen in mehreren Haftanstalten der Region Irkutsk, die bereits Anfang 2021 öffentlich wurden. In der Folge wurden einige Verfahren gegen regional Verantwortliche in der Strafvollzugsbehörde FSIN eingeleitet, die Leitung der Behörde wurde ersetzt. Der russische Menschenrechtsrat schlug Gesetzesänderungen vor, um den Tatbestand der Folter im Strafrecht klarer zu fassen und härter zu bestrafen. Am 22. Juni 2022 verabschiedete die Duma ein Gesetz, das einen Strafraum zwischen 4 und 12 Jahren Freiheitsentzug für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden in Ausübung ihres Dienstes und für mit diesen kooperierende Gefangene für Folter vorsieht. Auch Untätigkeit von Strafvollzugsbeamten für den Fall, dass Gefangene „in herausgehobener Stellung“ andere Gefangene foltern, wird strafbar. Stirbt das Opfer oder erleidet es schwere Körperverletzungen, ist der Strafraum zwischen acht und 15 Jahren. [REDACTED]

3. Todesstrafe

Das Strafgesetzbuch von 1997 sieht für Kapitalverbrechen die Todesstrafe vor, seit 1996 gilt jedoch schon ein Moratorium des Staatspräsidenten. Diese Situation ist auch trotz des Ausschlusses Russlands aus dem Europarat und vereinzelter Forderungen nach einem Ende des Moratoriums unverändert. Der Verpflichtung, bis spätestens 1999 dem 6. Protokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe beizutreten, ist Russland nicht nachgekommen. Die Bevölkerung ist laut Befragung der „Public Opinion Foundation“ mehrheitlich für die Beibehaltung der Todesstrafe. Im Hinblick auf die Europarats-Mitgliedschaft hat das russische Verfassungsgericht 1999 entschieden und 2009 bestätigt, dass die Todesstrafe in Russland nicht verhängt werden darf; man kann somit von einer de facto-Abschaffung der Todesstrafe sprechen. Die letzte Hinrichtung fand am 02. September 1996 statt.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

[REDACTED] Straftäter werden entweder in sogenannten Ansiedlungskolonien (ähnelt dem freien Vollzug in Deutschland), Erziehungskolonien, Besserungsheileinrichtungen, Strafkolonien mit allgemeinem, strengem oder besonderem Regime (hier sitzt der ganz überwiegende Anteil der Häftlinge ein) oder in einem Gefängnis untergebracht. [REDACTED]

[REDACTED] Die Unterbringung der Häftlinge erfolgt regelmäßig in Schlafsälen. Die Regierung ist bestrebt, die Zahl der Gefängnis-Insassen zu verringern. So gibt es Ansätze, vermehrt alternative Sanktionen zu verhängen. Ferner gibt es ein Konzept vom April 2021 für die Entwicklung des Strafvollzugswesens bis 2030 „mit Humanisierungsfortschritten“.

Die Lage in den Strafkolonien ist sehr unterschiedlich: [REDACTED]

[REDACTED] Laut Menschenrechtsorganisationen kann jedoch in allen Strafkolonien gegen Häftlinge, denen Verstöße gegen die Anstaltsregeln vorgeworfen werden, sogenannte Strafisolation (Schiso) angeordnet werden. Häftlinge sind in dieser Isolationshaft oft besonders schlechten Haftbedingungen und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt. Nadeschda Tolokonnikowa von der Aktionsgruppe „Pussy Riot“ beschrieb in einem offenen Brief zudem ein System der Zwangsarbeit, in dem auf die Häftlinge u. a. durch Mitgefangene psychischer und physischer Druck zur „Disziplinierung“ ausgeübt werde.

Ansiedlungskolonien (oder Siedlungskolonien) sind Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzugs. So ist es dort erlaubt, sich tagsüber weitgehend frei in Zivilkleidung zu bewegen. Auf dem Gelände gibt es Berufsbildungs-Einrichtungen, die Verurteilten können uneingeschränkt über Geld verfügen und Besuche und Pakete empfangen. Sie dürfen dort gemeinsam mit ihren Familien leben. Diese Unterbringungsform ist bestimmt für fahrlässig begangene Verbrechen, für vorsätzlich begangene Verbrechen von geringer oder mittlerer Schwere durch Ersttäter und für Gefangene mit guter Führung, die im Sinne von Art. 78 StVollzG der Russischen Föderation aus anderen Haftanstalten überstellt werden. Im November 2021 waren 28.389 Verurteilte in 97 Ansiedlungskolonien untergebracht. Im tschetschenischen Argun gibt es seit 2016 die Ansiedlungskolonie Nr. 3 für 200 Gefangene, im Dorf Tschernokosowo (Nauriskij Rajon) die Strafkolonie Nr. 2 für 30 Straftäter, und eine weitere in Grosny für 50 Straftäter.

[REDACTED] Seit Ende 2019 haben Inhaftierte bei mangelhafter Unterbringung oder schlechter Versorgung einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch.

Die COVID-19-Prävention und die medizinische Versorgung Infizierter richten sich nach Darstellung der russischen Regierung nach den Vorgaben des russischen Föderalen Strafvollzugsdienstes und den ihnen unterstellten Haftanstalten. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Haftbedingungen in den Untersuchungshaft-Anstalten haben sich laut NROs in den letzten 10 Jahren verbessert und sind inzwischen besser als in den Strafkolonien. Erst im Mai 2020 reduzierte der Föderale Strafvollzugsdienst erstmals die Zahl der Insassen in Untersuchungshaft-Anstalten in Moskau unter die Belegungsgrenze.

Trotz rechtlich vorgesehener Höchstdauer verlängerten Gerichte die Haft in Einzelfällen über Jahre.

Laut Berichten [REDACTED] müssen Nordkaukasier in Haftanstalten außerhalb des Nordkaukasus mit Diskriminierung rechnen, was sich zum einen aus einer grundsätzlich negativen Einstellung gegenüber Nordkaukasiern erklärt, zum anderen darin begründet ist, dass russische Veteranen des Tschetschenienkrieges überproportional im Strafvollzug beschäftigt sind. Laut „Komitee zur Verhinderung von Folter“ gibt es hingegen keine gezielte staatliche Diskriminierung. Es ist flächendeckend sichergestellt, dass muslimische Strafgefangene Zugang zu Gebetsräumen und Imamen haben. Allerdings werden außer medizinisch indizierten Ernährungsvorgaben keine Speisevorgaben religiöser oder sonstiger Art beachtet. Ob es wie in Moskau flächendeckend möglich ist, sich über Verwandte mit Lebensmitteln versorgen zu lassen, ist nicht bekannt.

In den Fällen, in denen Strafverfolgung nicht politisch, wirtschaftlich oder moralisch (LGBTI) motiviert ist oder die Sicherheitsbehörden kein besonderes Interesse haben (d. h. im Bereich „normaler“ Kriminalität), verlaufen Strafverfahren in nordkaukasischen Regionen mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung (Karatschai-Tscherkessien, Kabardino-Balkarien, Inguschetien, Tschetschenien, Dagestan) nach bisherigen Erkenntnissen ähnlich wie im Rest der Republik. Für muslimische Inhaftierte gestalten sich die Haftbedingungen im Nordkaukasus besser als im Durchschnitt Russlands, die Möglichkeit zur freien Religionsausübung ist für Muslime im Gegensatz zum (christlichen) Rest Russlands gewährleistet. Zudem gelten die materiellen Bedingungen in den offiziellen Haftanstalten in Tschetschenien meist als besser als in vielen sonstigen russischen Haftanstalten. Für tschetschenische Straftäter, an denen die Sicherheitsbehörden kein besonderes Interesse haben, dürften sich ein Gerichtsstand und eine Haftverbüßung in Tschetschenien i. d. R. eher günstig auswirken, da sie zudem auf den Schutz der in Tschetschenien prägenden Clanstrukturen setzen können. Dementsprechend haben tschetschenische Straftäter in der Vergangenheit wiederholt ihre Überstellung nach Tschetschenien betrieben.

Russland ist Ursprungs-, Transit- und Empfangsland im **Menschenhandel**, unter anderem verbunden mit sexueller Ausbeutung bzw. Prostitution. Nach dem russischen Strafgesetzbuch ist Menschenhandel eine Straftat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einschließlich des Protokolls gegen den Menschenhandel hat Russland 2004 ratifiziert, die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel von 2005 dagegen bisher nicht unterzeichnet.

Das russische Strafgesetzbuch verbietet Zwangsarbeit. [REDACTED]

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Theoretisch besteht für Flüchtlinge die Möglichkeit, endgültigen oder zeitlich begrenzten (subsidiären) Flüchtlingsschutz auf Grundlage des russischen Flüchtlingsgesetzes Nr. 4528-1 vom 19.02.1993 zu erlangen. Dieses schließt eine Abschiebung in das Heimatland aus. Anträge zur Anerkennung als Flüchtling entscheidet die Hauptabteilung für Migrations-Angelegenheiten des Innenministeriums. Anträge können in russischen Auslandsvertretungen, an der Grenze oder im Inland gestellt werden. Gemäß Gesetz wird jemand als Flüchtling anerkannt, wenn die „vollständig begründete Befürchtung“ besteht, dass er/sie Opfer von Verfolgung aufgrund von Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugungen werden könnte, er/sie sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und dort keinen Schutz finden kann. Politisches Asyl wird gemäß Präsidialerlass Nr. 746 vom 21. Juli 1997 gewährt. Daneben gibt es einen zeitlich begrenzten Flüchtlingsschutz (sog. Subsidiärschutz), z. B. für Bürgerkriegsflüchtlinge.

Am 01. Januar 2022 lebten in Russland nach Angaben des „Komitees Bürgerlicher Beistand“, das sich auf das russische Innenministerium bezieht, 331 Ausländer, die als Flüchtlinge anerkannt wurden (01. Januar 2021: 455). 2021 hätten laut Menschenrechtsjahresbericht von Frau Moskalkowa 37 Personen Flüchtlingsstatus erhalten. Es haben im Jahr 2020 jedoch auch nur 239 Personen einen Asylantrag gestellt (die bisher niedrigste Zahl waren 388 Personen 2018). Nach Angaben des UNHCR befanden sich zum 01. Januar 2021 insgesamt 198.272 Flüchtlinge, Personen mit zeitlich begrenztem Flüchtlingsschutz und Staatenlose in Russland (Vorjahr: 220.433).

Der Aufenthalt gilt während der Dauer des Asylverfahrens als legal; Asylantragsteller können unter Hinweis auf neue Umstände (Geburt eines Kindes, Eheschließung, Ausbruch neuer Kampfhandlungen in der Heimat) vor Gericht eine erneute Entscheidung beantragen.

Am 27. Juni 2018 lehnte das Oberste Gericht die Klage von zehn syrischen Staatsangehörigen auf Verlängerung ihres zeitlich begrenzten Flüchtlingsstatus mit der Begründung ab, dass Bürger in Syrien weder individuelle Verfolgung noch unmenschliche Behandlung zu befürchten hätten, da es sich bei den Geschehnissen in ihrem Heimatland nicht um militärische Auseinandersetzungen, sondern um Antiterror-Operationen handele.

Für diejenigen, deren endgültiger Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, hat sich die Lage laut UNHCR zwar in den letzten Jahren verbessert. So haben sie Zugang zu Sozialleistungen wie Wohnungshilfe, Gesundheitsversorgung, Bildungsangebote etc. Der Anspruch auf Sozialleistungen für Flüchtlinge mit zeitlich begrenztem Flüchtlingsschutz ist jedoch geringer.

[REDACTED]

Sowohl aus Russland als auch aus den durch Russland besetzten Gebieten der Ukraine gibt es Berichte über Fälle von Folter, geschlechtsspezifischer Gewalt und Erniedrigung gegenüber ukrainischen Staatsangehörigen. Hinzu kommen Berichte über die Zwangsverschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland sowie einer durch Russland geplanten Gesetzesänderung, die die Übertragung des Sorgerechts für ukrainische Kinder bzw. die Adoptionen durch russische Familien erleichtern soll, was in einem mutmaßlichen Verstoß gegen die VN-Kinderrechtskonvention steht.

[REDACTED]

Die Informationserhebung zur Lagebeschreibung in Kontexten mit privater/urbaner Unterbringung dauert ebenfalls an.

IV. Rückkehrfragen

Am 01. Juni 2007 trat zusammen mit dem Abkommen über Visaerleichterungen das Rückübernahmeabkommen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union in Kraft, Das dazugehörige Durchführungsprotokoll zwischen Russland und Deutschland ist am 19. Juli 2011 unterzeichnet worden.

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

Primäre Versorgungsquelle der russischen Bevölkerung bleibt ihr Einkommen. Die gemessene Inflation ist weiterhin hoch (17,1 % im Mai 2022) Die Preisentwicklung bleibt damit wohl die größte sozial- und wirtschaftspolitische Herausforderung der Regierung.

Die Armutsgrenze entspricht seit 2021 nicht mehr dem per Verordnung bestimmten monatlichen Existenzminimum (EM, 11.305 RUB in 2020), sondern wird seit 2021 anhand von 44,2 % des Medianeinkommens berechnet. Für das Jahr 2021 wurde das EM auf 11.653 RUB festgelegt, für Rentner auf 10.022 RUB. Danach lebten im 1. Halbjahr 14 % der Bevölkerung unter dem Existenzminimum.

[REDACTED]

Die russische Akademie der Wissenschaft veranschlagte das tatsächliche erforderliche EM bei rd. 33.000 RUB. Vollbeschäftigte erhalten den Mindestlohn (2021: 12.792 RUB), der jährlich zum 01. Januar auf die Höhe des EM im 2. Quartal des Vorjahres angehoben wird.

[REDACTED]

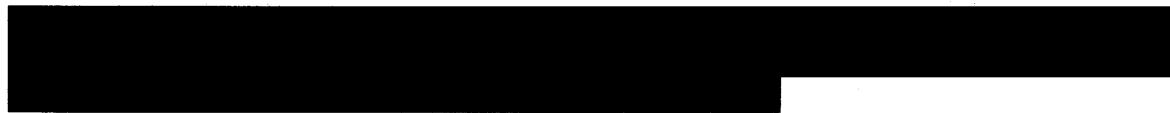
Die Arbeitslosenquote (nach ILO) lag im September 2021 bei nur 4,3 %. Die daneben bestehende versteckte Arbeitslosigkeit ist schwer zu schätzen: Experten sprechen von 11 - 18 %.

[REDACTED]

Die Versicherten-Renten beliefen sich im Landesdurchschnitt 2021 auf 16.700 RUB, dazu gibt es in vielen Regionen noch unterschiedliche Zuschläge. Die Sozialrenten betragen seit April

2021 im Landesdurchschnitt 10.100 RUB und werden durch einen Sozialzuschlag auf die Höhe des (regionalen) EM angehoben.

Vor allem auch zur Förderung einer stabileren demografischen Entwicklung gibt es ein umfangreiches Programm zur Unterstützung von Familien: fünf Monate Mutterschutz, Erziehungsurlaub (jeweils mit monatlichen Zahlungen) und das sog. „Mutterschaftskapital“ in Form einer bargeldlosen, zweckgebundenen Leistung (bis zu 467.000 RUB für das erste und 150.000 RUB für jedes weitere Kind). Während der COVID19-Pandemie gab es weitere Leistungen für Kinder.



1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Seit 2007 hat Russland ein Landsleute-Rückkehrprogramm. Unter Landsleuten werden verstanden: dauerhaft außerhalb Russlands lebende russische Staatsbürger; Nachkommen der ursprünglich aus Russland stammenden Familien, die in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion leben und deren jeweilige Staatsangehörigkeit sie angenommen haben bzw. staatenlos geblieben sind; Emigranten und deren Nachkommen aus dem Russischen Reich, der Russischen Republik, der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der UdSSR und der Russischen Föderation, die die jeweilige Staatsangehörigkeit besaßen und als Angehörige von Drittstaaten bzw. als Staatenlose im Ausland leben. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übersiedlung (Gebühren, Containertransport, Reisekosten) sowie die Zahlung von sog. Aufstieggeldern. Sofern kein Einkommen nach der Übersiedlung besteht, wird Sozialbeihilfe bis zur Einbürgerung, max. aber sechs Monate lang bezahlt, deren Höhe sich nach den lokalen Lebenshaltungskosten bemisst.

Im Rahmen dieses Programms siedelten bis 1. Juni 2021 ca. 1.008.500 Landsleute nach Russland über. Im 1. Quartal 2022 fanden ca. 16.000 Berücksichtigung, überwiegend aus Kasachstan, Tadschikistan, Armenien, Usbekistan, Moldau, Kirgisistan, Aserbaidschan und der Ukraine.

Von 2014 bis 2022 nutzten ca. 287.000 Personen aus der Ukraine das Programm, darunter 2020 3.000 und 2021 6.100 Menschen. Die Hauptantragsteller und die Familienmitglieder haben Anspruch auf soziale Absicherung und Beihilfe (die Höhe variiert je nach Niederlassungsort) und auf weitere Leistungen, wie oben ausgeführt. Vorrangig siedeln sich diese Landsleute in den fernöstlichen Regionen an.

1.3 Medizinische Versorgung

Es besteht eine obligatorische Krankenversicherung, die sich zusammensetzt aus einem staatlichen Basisprogramm, das für alle Regionen gilt, und zusätzlichen territorialen Programmen der Regionen.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

[REDACTED]

[REDACTED]

3. Einreisekontrollen

[REDACTED]

4. Abschiebewege

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

[REDACTED]



1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten



2. Meldewesen und Register



3. Zustellungen

Zustellungen von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte sind in Russland möglich; es ist aber mit großer zeitlicher Verzögerung zu rechnen.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit



[REDACTED]

[REDACTED]

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

[REDACTED]

[REDACTED]

